



## **Stellungnahme**

**der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung  
aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung**

Stand: 4. Oktober 2016

### **Ansprechpartner:**

Christian Noll  
Geschäftsführender Vorstand  
christian.noll@deneff.org  
Tel: 0179 1495764

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)  
Kirchstr. 21  
10557 Berlin

Die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung. Die eingeräumte Frist zur Stellungnahme möchten wir jedoch scharf kritisieren. Insbesondere zur sogenannten „Experimentierklausel“ war in einem so kurzen Zeitraum eine ernsthafte Meinungsbildung in Verbänden nicht möglich.

Der Gesetzentwurf ist von enormer Bedeutung für das von der Bundesregierung sowohl im Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz als auch im „Grünbuch Energieeffizienz“ vielfach betonte Ziel, die Rahmenbedingungen für Energiedienstleistungen (EDL) verbessern zu wollen. Dabei scheint der Gesetzgeber jedoch die zentrale Rolle der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) als Basis eines großen Teils der vorhandenen EDL-Modelle massiv zu verkennen. Tatsächlich wurde die Entwicklung des Energiedienstleistungsmarkts in den vergangenen Monaten und Jahren durch vollkommen unberechenbare politische Eingriffe, die zu sukzessiven Verschlechterungen der ökonomischen Grundlagen für den Betrieb von KWK-Anlagen geführt haben, erheblich beschädigt. Der vorliegende Gesetzentwurf schließt hieran leider nahtlos an und schafft zudem weitere Planungsunsicherheiten.

Im Einzelnen möchten wir zum Entwurf folgendes anmerken:

### **1. Neue Schlechterstellungen für Energiedienstleistungen**

- a) Den Anspruch auf Zuschlagszahlungen bei neuen oder modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 MW bis einschließlich 50 MW soll es nach erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung nur dann noch geben, wenn der gesamte in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 KWKG-E/§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8a KWKG-E). Ohne erkennbare sachliche Rechtfertigung wird die Umsetzung von energetisch sinnvollen und vom Gesetzgeber gewollten KWK-Lösungen (vgl. Strommarkt 2030) dadurch massiv erschwert. Dies betrifft neben Eigenversorgungslösungen insbesondere auch Anlagen, aus denen Strom (teilweise) in Kundenanlagen geliefert wird (EDL-Lösungen). Dieser wird ohnehin bereits mit der vollen EEG-Umlage belastet. Daher regen wir an, von dieser einseitigen Benachteiligung ersatzlos Abstand zu nehmen.
- b) Eine weitere Voraussetzung dafür, dass KWK-Anlagen zwischen 1 und 50 MW überhaupt einen Zuschlag bekommen, ist u.a., dass es keine technische Mindesterzeugung gibt. Nach § 8a Abs. 2 Nr. 3a ist das nur dann nicht der Fall, wenn die volle Wärmeleistung der KWK-Anlage durch eine elektrisch betriebene Wärmeerzeugungsanlage ersetzt werden kann. Es reicht also nicht aus, neben der KWK-Anlage einen Spitzenlast- und Ersatzkessel zu errichten, sondern man muss zusätzlich auch noch eine elektrische Wärmeerzeugungsanlage installieren. Das ist nicht nur wirtschaftlich, sondern auch energetisch ineffizient. Diese Regelung sollte deshalb gestrichen werden.

### **2. Weitere Planungsunsicherheiten**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Neuregelungen für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 MW und bis einschließlich 50 MW bereits ab dem 01.01.2017 gelten sollen, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, wann die zum Ausschreibungsdesign vorgesehene Verordnung erlassen und wann die erste Ausschreibungsrunde durchgeführt wird. Aber bereits seit dem Zeitpunkt, zu dem die Neuregelungen des aktuellen KWKG 2016 erstmals bekannt wurden, besteht eine Phase der Unsicherheit. Investitionen in KWK-Anlagen werden mangels Vorliegen eines verlässlichen

Rechtsrahmens nicht getätigt. Der vorliegende Gesetzentwurf verlängert diese Phase für diejenigen Anlagen, die künftig unter die Ausschreibungsregelungen fallen sollen, nochmals erheblich und zwar mindestens bis zum Erlass der Verordnung, wahrscheinlich sogar bis zum Abschluss der ersten Ausschreibungsrunde. Es ist daher durch eine Verlängerung der Übergangsvorschriften sicherzustellen, dass Investitionen in KWK-Anlagen nicht weiter verzögert werden oder ausbleiben. Auch die abschließend noch ausstehende offizielle Genehmigung des KWKG-E durch die EU-Kommission sollte sehr zeitnah nach Abschluss des nationalen Gesetzgebungsverfahrens vorliegen. Zudem sollte die Geltungsdauer des KWKG aufgrund der zuvor beschriebenen Verzögerungen um mindestens 1 Jahr verlängert werden.

### **3. Verlust des Vertrauensschutzes bei Modernisierungen**

Die Anschlussförderung aufgrund einer Modernisierung soll nach dem KWKG-E für Anlagen ab 1 MW bis einschließlich 50 MW elektrischer Leistung vollständig ausgeschlossen werden. Damit werden aber künftig diejenigen Anlagen, die unter die Ausschreibungspflicht fallen, gegenüber denen anderer Anlagenbetreiber benachteiligt. Energetisch sinnvolle Modernisierungen werden für solche Anlagen dann nicht mehr durchgeführt werden. Es ist daher sicherzustellen, dass entweder im Rahmen des Ausschreibungsdesigns dieser Umstand berücksichtigt wird oder aber auch für ausschreibungspflichtige Anlagen die Geltung der Modernisierungsregelungen vorgesehen wird.

Einer solchen massiven Benachteiligung sind im Übrigen, aufgrund der unklaren Formulierungen in den Übergangsbestimmungen des KWKG 2016, auch Bestandsanlagen ausgesetzt, die unter der Geltung des KWKG 2012 oder der Vorgängergesetze errichtet wurden. Für diese sollen die Modernisierungsregelungen des KWKG 2016 gelten, obwohl der Gesetzgeber in seiner Begründung für Vertrauensschutz plädiert. Es ist daher im Rahmen des jetzigen Änderungsgesetzes klarzustellen, dass sich die Förderung von Bestandsanlagen im Falle einer Modernisierung nach der Rechtslage richtet, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage galt.

### **4. Ausschreibung von nur 200 MW sehr knapp bemessen**

Die vorgesehene Ausschreibungsmenge von nur 200 MW jährlich ist sehr knapp bemessen und sollte angemessen erhöht werden.

Frage an das BMWi: Wie leitet sich diese Menge aus dem nach KWKG 2016 vorgegebenen verbleibenden Ausbaukorridor ab, sowie im Verhältnis der im Impulspapier 2030 beschriebenen Rolle der KWK (Flexibilität)?

### **5. Chance zur Korrektur von Effizienzfehlreizen in EEG-BesAR erneut verpasst**

Während die Neuregelungen, wie bereits bei der jüngsten EEG-Novelle, die stromkostenintensiven Unternehmen entlasten, führen sie zu Schlechterstellungen für den Rest der Stromverbraucher. Insbesondere bleiben Fehlanreize weiterhin unangetastet, welche stromintensive Unternehmen im Annäherungsbereich an die Entlastungsschwellen der Besonderen Ausgleichsregelung (EEG) derzeit dazu anhalten, Energieeffizienzmaßnahmen nicht umzusetzen bzw. teilweise sogar dazu anreizen, absichtlich Strom zu verschwenden. Dies erhöht die EEG-Umlage und die Gesamtkosten des Stromsystems unnötig. Eine Korrektur ist daher dringend erforderlich. (Siehe DENEFF-Stellungnahme April 2016: [http://www.deneff.org/fileadmin/user\\_upload/20160422\\_DENEFF\\_Stellungnahme\\_EEG.pdf](http://www.deneff.org/fileadmin/user_upload/20160422_DENEFF_Stellungnahme_EEG.pdf))

## **6. Sonstiges**

### § 2 Nr. 1 KWKG-E

Die Ergänzung um die Formulierung „und Eigenversorgungsanlagen“ würde bei wörtlicher Anwendung dazu führen, dass nicht zentral der Verbrauch aller Eigenversorgungsanlagen in einer Kundenanlage gemessen wird, sondern an jedem elektrischen Verbraucher in der Kundenanlage ein Zähler installiert werden muss. Ein Grund für eine solche Regelung ist nicht ersichtlich. Gerechtfertigt ist die Erfassung der für Eigenversorgungszwecke verbrauchten Strommenge. Dieses Ziel lässt sich dadurch erreichen, dass sowohl die innerhalb der Kundenanlage erzeugte Strommenge gemessen wird (also an jeder Erzeugungsanlage), wie die bezogene Strommenge aus dem Netz, an das die Kundenanlage angeschlossen ist. Mehr Strom als aus dem Netz bezogen und in der Kundenanlage erzeugt, kann nicht verbraucht werden. In dem Entwurf sind deshalb die Worte „und Eigenversorgungsanlagen“ zu streichen.

### § 2 Nr. 14 KWKG-E

Durch die Regelung wird ein neuer Anlagenbegriff eingefügt, der gegenüber der bisherigen Lösung erhebliche Nachteile bringt. Bisher war es möglich, an einem Standort miteinander energetisch sinnvoll verbundene Anlagen in einem Abstand von 12 Monaten in Betrieb zu nehmen. Diese wurden dann jeweils für sich betrachtet gefördert. Typische Beispiele sind die schrittweise Sanierung großer Anlagen wie die in Krankenhäusern, die aus mehreren Gebäuden bestehen. Gerade weil der Krankenhausbetrieb ununterbrochen aufrechterhalten werden muss, wird Schritt für Schritt saniert. Es ist am Beginn der viele Jahre dauernden Laufzeit nicht möglich, eine große Anlage kosteneffizient neu zu errichten, weil oft die vorhandenen Abnehmer in den vorhandenen Gebäuden, die noch nicht saniert werden, technisch nicht kompatibel sind (z.B. Dampfabnehmer, die zukünftig wegfallen). In solchen Projekten ist KWK deshalb nur sinnvoll nutzbar, wenn sie gebäudeweise eingesetzt wird. Kommen dann immer mehr modernisierte Gebäude hinzu, kann es sinnvoll sein, die einzelnen Gebäude elektrisch oder hydraulisch zu verbinden. Das würde dazu führen, dass die Anlagen wie eine große Anlage behandelt werden, also der Zuschlag sinkt und damit der Einsatz weiterer Anlagen nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist. Die Regelung führt also zur Reduzierung der Anzahl von KWK-tauglichen Standorten und gefährdet damit die Möglichkeiten, das Ausbauziel zu erreichen.

Die Begründung schreibt ohne Sachargumente, dass man denselben Anlagenbegriff wie im EEG verwenden möchte. Der Gesetzgeber verwendet bereits regelmäßig eigenständige Begriffsdefinitionen in verschiedenen energierechtlichen Gesetzen. Die Angleichung an andere Gesetze kann daher, insbesondere wenn sie zu Benachteiligungen führt, kein Argument für die Änderung sein.

### § 14 Abs. 2 Satz 3 KWKG-E

Es ist geplant, nach „zulässig“ die Worte „soweit energiewirtschaftlich oder mess- und eichrechtliche Belange nicht entgegenstehen“ einzufügen. Hier wird ein Einfallstor für doppelte RLM am Unterzähler geschaffen. Das ist auch so gewollt, vgl. Seite 74 in der Begründung: „Die Ergänzung in § 14 Absatz 2 Satz 3 KWKG dient der Klarstellung, dass nicht zwingend Standardlastprofile (SLP) verwandt werden müssen, da dies nicht immer sachgerecht ist. Eine Arbeitszählung am Unterzähler und damit verbunden die Bilanzierung mittels Standardlastprofil ist im Regelfall ein geeignetes Instrument zur Abgrenzung der Drittbelieferungsmengen. Je nach konkreter Anschlusssituation innerhalb der Kundenanlage sind aber auch Konstellationen vorstellbar, in denen nur eine jeweils viertelstundengenaue Erfassung am Summenzählpunkt wie auch am drittbeliefernten Unterzähler zu ordnungsgemäßen Ergebnissen bei der

bilanziellen Abgrenzung der Drittbeförderungsmengen führen. In einer solchen Konstellation kann dann abweichend von der allgemeinen Regel auch eine RLM-Messung oder mindestens eine Zählerstandsgangmessung am Unterzählpunkt erforderlich sein.“

Frage an das BMWi: Was ist in diesem Zusammenhang mit „energiewirtschaftlichen Belangen“ gemeint? Im Entwurf ist dies eine unbestimmte Generalklausel, die weit auslegbar ist. Die Regelung kann damit zur willkürlichen Behinderung dezentraler Versorgungsprojekte genutzt werden, weil unnötig hohe Messkosten in Kauf genommen werden müssen, wenn man sich nicht jahrelang mit dem Netzbetreiber über die von ihm vorgebrachten angeblichen energiewirtschaftlichen Belange streiten möchte. Eine Konkretisierung ist hier erforderlich.

#### §§ 20 Abs. 1, 24 Abs. 1 KWKG-E

Im Rahmen des Antrages auf Zulassung für Wärmenetze und Wärmespeicher muss nun zusätzlich begründet werden, weshalb der Zuschlag für den wirtschaftlichen Betrieb des Netzes oder des Speichers erforderlich ist. Die rechtliche Auswirkung dieser Begründungspflicht ist nicht klar. Nach dem unveränderten § 7 Abs. 6 ist die Kumulierung von Zuschlägen mit Investitionszuschüssen unzulässig. Das bedeutet aber nicht, dass man die wirtschaftliche Erforderlichkeit der Zuschläge begründen muss. Es ist auch keine Regelung im Gesetz ersichtlich, die die Zuschlagsberechtigung an die Erforderlichkeit der Zuschläge koppelt. Weiterhin ist das Maß, an dem die Erforderlichkeit gemessen werden muss, nicht bestimmt: Ist ein Zuschlag noch erforderlich, wenn die Anlage ohne Zuschlag verlustfrei, aber auch ohne Gewinn arbeiten würde? Welche Sicherheiten dürfen bei der Bestimmung der Erforderlichkeit eingerechnet werden? Wieviel Eigenkapitalrendite ist zulässig? Ist die Erforderlichkeit anlagenindividuell zu erklären? Wenn Letzteres der Fall sein sollte, dann wäre das ein massives Hindernis für Neuinvestitionen, weil es keine Sicherheit hinsichtlich der zukünftigen Zuschlagsberechtigung gäbe. Auch in diesem Punkt ist eine Konkretisierung erforderlich.

#### § 61 EEG: Eigenverbrauch

Auf Grund der sich ändernden Energieerzeugungsstruktur steigt der Bedarf an Speichern und deren Einbindung und Nutzung ist für die Energiewende enorm relevant. Sowohl aus dem Impulspapier „Strom 2030“ und dem „Grünbuch Energieeffizienz“ geht eindeutig hervor, dass der Einsatz von Speichern eine wichtige Rolle vor allem im Hinblick auf die Systemstabilität sowie auch für die Flexibilität spielt. Die gesetzliche Änderung diesbezüglich ist somit zunächst zu begrüßen. Die Novellierung des § 61j EEG2017 ist jedoch in Bezug auf den Einsatz von Power-to-Gas und Power-to-Heat hinsichtlich weiterer Konkretisierungen anzupassen. Durch den Einsatz dieser Lösungen werden die Weichenstellungen für die Sektorkopplung gestellt. Durch die Abgabentlastung der Speicher erfolgte aber keine Änderung zu Gunsten gemischter Betriebsmodelle. Diese sind damit weiterhin grundlos zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet. Eine Anpassung auch für diesen Bereich wäre äußerst wünschenswert.

#### § 61 EEG: Eigenverbrauch

Auf Grund der sich ändernden Energieerzeugungsstruktur steigt der Bedarf an Speichern und deren Einbindung und Nutzung ist für die Energiewende enorm relevant. Sowohl aus dem Impulspapier „Strom 2030“ und dem „Grünbuch Energieeffizienz“ geht eindeutig hervor, dass der Einsatz von Speichern eine wichtige Rolle vor allem im Hinblick auf die Systemstabilität sowie auch für die Flexibilität spielt. Die gesetzliche Änderung diesbezüglich ist somit zunächst zu begrüßen. Die Novellierung des § 61j EEG2017 ist jedoch in Bezug auf den Einsatz von Power-to-Gas und Power-to-Heat hinsichtlich weiterer Konkretisierungen anzupassen. Durch den Einsatz dieser Lösungen werden die Weichenstel-

lungen für die Sektorkopplung gestellt. Durch die Abgabentlastung der Speicher erfolgte aber keine Änderung zu Gunsten gemischter Betriebsmodelle. Diese sind damit weiterhin grundlos zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet. Eine Anpassung auch für diesen Bereich wäre äußerst wünschenswert.

*Aufgrund der extrem kurzen Frist zur Stellungnahme können wir zu diesem Zeitpunkt noch keine weiteren detaillierten Änderungsvorschläge beisteuern. Wir stehen jedoch gerne jederzeit für eine Vertiefung zur Verfügung.*

Berlin, den 04.10.2016